

RS OGH 2000/1/11 14Os165/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2000

Norm

SMG §35 Abs1 A

SMG §37 A

SMG §38 Abs1 Z1

Rechtssatz

Setzt ein Angezeigter nach vorläufiger Zurücklegung der Anzeige ungeachtet vereinbarter Harnproben den Drogenkonsum fort, sodass bereits die erste Probe ein positives Ergebnis zeigt, so hat er sich gegenüber bloßem Appell an seine Rechtstreue so wenig empfänglich gezeigt, dass eine (erneute) vorläufige Zurücklegung oder Einstellung weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, ihn davon abzuhalten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 165/99
Entscheidungstext OGH 11.01.2000 14 Os 165/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113146

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at